

Europäische Konvention über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten

Abgeschlossen in Rom am 6. November 1990

Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. März 1991²

Von der Schweiz ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet am 25. April 1991

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juni 1991

(Stand am 16. September 2015)

Die Mitgliedstaaten des Europarates und die weiteren Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens³, die die vorliegende Konvention unterzeichnen,

in Erwägung, dass es Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

unter Berücksichtigung der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten, die seit dem 15. Dezember 1956⁴ zur Unterzeichnung aufliegt und die auf das Gebiet der lebenden Sprachen Anwendung findet;

in der Überzeugung, dass ein wichtiger Beitrag zur europäischen Verständigung geleistet würde, wenn eine grössere Zahl von Studierenden in allen universitären Fächern Studienzeiten im Ausland absolvieren könnten, und wenn die mit Erfolg bestandenen Prüfungen und die von den Studierenden während dieser Zeit belegten Kurse von ihren Herkunftsuniversitäten anerkannt werden könnten;

entschlossen zu diesem Zweck den Grundsatz der allgemeinen Gleichwertigkeit von Studienzeiten aufzustellen,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Für die Anwendung der vorliegenden Konvention bedeutet der Ausdruck «Universitäten»:

- a) die Universitäten;
- b) die andern Anstalten des höheren Bildungswesens, die für die Zwecke dieses Übereinkommens von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, anerkannt sind.

AS 1991 2030; BBl 1990 III 1059

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 Abs. 1 Bst. e des BB vom 6. März 1991 (AS 1991 2000).

³ SR 0.440.1

⁴ SR 0.414.31

Art. 2

1) Die Vertragsparteien anerkennen jede von einem Studierenden an einer Anstalt des höheren Bildungswesens einer andern Vertragspartei absolvierte Studienzeit als gleichwertig zu der entsprechenden Studienzeit in seiner Herkunftsinstitution, unter der Bedingung

- dass vorgängig eine Vereinbarung abgeschlossen wurde zwischen der Anstalt des höheren Bildungswesens oder der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Herkunftslandes einerseits und der Anstalt des höheren Bildungswesens oder der zuständigen Behörde der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Studienzeit absolviert wurde, andererseits;
- dass die Behörden der Anstalt des höheren Bildungswesens, an der die Studienzeit absolviert wurde, dem Studierenden einen Ausweis ausgehändigt haben, auf dem bescheinigt wird, dass dieser die besagte Studienzeit zu ihrer Zufriedenheit zurückgelegt hat.

2) Die Dauer, der in der vorangegangenen Ziffer angesprochenen Studienzeit wird durch die zuständigen Behörden derjenigen Vertragspartei bestimmt, auf deren Hoheitsgebiet sich die Herkunftsinstitution befindet.

Art. 3

Die Vertragsparteien übermitteln den Wortlaut dieser Konvention den in ihrem Hoheitsgebiet für die Anstalten des höheren Bildungswesens zuständigen Behörden und legen ihnen nahe, die in Artikel 2 aufgestellten Grundsätze wohlwollend zu prüfen und anzuwenden.

Art. 4

Die Bestimmungen der vorliegenden Konvention berühren diejenigen der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten, die am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, nicht.

Art. 5

1) Die vorliegende Konvention liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates und die andern Staaten, die das Europäische Kulturabkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien werden.

- a. indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung unterzeichnen oder
- b. indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Art. 6

- 1) Die vorliegende Konvention tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem zwei Mitgliedstaaten des Europarates nach Artikel 5 Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind.
- 2) Für jeden Unterzeichnerstaat, der dieses Übereinkommen später unterzeichnet, tritt es einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Art. 7

- 1) Nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention kann das Ministerkomitee des Europarates aufgrund eines Mehrheitsentscheids gemäss Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949⁵ und wenn die Vertreter der Vertragsstaaten, die das Recht haben, im Ministerkomitee Einsicht zu nehmen, dies einstimmig beschliessen, jeden Nichtmitgliedstaat sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, der vorliegenden Konvention beizutreten.
- 2) Für jeden Beitritterstaat sowie gegebenenfalls für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt die Konvention einen Monat nach dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarates in Kraft.

Art. 8

- 1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die diese Konvention Anwendung finden soll.
- 2) Jede Vertragspartei kann zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung diese Konvention auf jedes weitere andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen. Für dieses Hoheitsgebiet tritt die Konvention einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Generalsekretär des Europarates in Kraft.
- 3) Jede nach den zwei vorangehenden Absätzen abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates wirksam.

Art. 9

- 1) Jede Vertragspartei kann diese Konvention jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.
- 2) Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates wirksam.

Art. 10

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den weiteren Parteien, die das europäische Kulturabkommen unterzeichnet haben, jedem Staat, der dieser Konvention beigetreten ist sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach seinen Artikeln 6 und 7;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung, die mit der vorliegenden Konvention in Zusammenhang steht.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieser Konvention unterschrieben.

Geschehen zu Rom, am 6. November 1990, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Rates, jedem Unterzeichnerstaat des Europäischen Kulturabkommens und jedem Staat, der eingeladen wird, die vorliegende Konvention zu unterzeichnen, eine beglaubigte Abschrift.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 16. September 2015⁶

Vertragsstaaten	Ratifikation Unterzeichnet ohne Ratifikations- vorbehalt (U)		Inkrafttreten	
Deutschland*	6. Januar	1995	1. März	1995
Finnland	16. September	1991	1. November	1991
Frankreich	12. Februar	1991	1. April	1991
Irland	6. November	1990 U	1. Januar	1991
Italien	12. Januar	1994	1. März	1994
Liechtenstein	22. Mai	1991	1. Juli	1991
Malta	26. März	1991 U	1. Mai	1991
Niederlande	5. Juli	1993	1. September	1993
Curaçao	5. Juli	1993	1. September	1993
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	5. Juli	1993	1. September	1993
Sint Maarten	5. Juli	1993	1. September	1993
Österreich	29. Januar	1992	1. März	1992
Norwegen	6. November	1990 U	1. Januar	1991
Polen	10. Oktober	1994	1. Dezember	1994
Rumänien	19. Mai	1998	1. Juli	1998
Russland	7. November	1996 U	1. Januar	1997
Schweden	2. August	1991	1. Oktober	1991
Schweiz*	25. April	1991 U	1. Juni	1991
Zypern	10. Dezember	1991	1. Februar	1992

* Vorbehalte und Erklärungen

Die Vorbehalte und Erklärungen werden, mit Ausnahme der Schweiz, in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarates: <http://conventions.coe.int/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

Erklärung

Schweiz

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, dass der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone im Bildungswesen sowie der Hochschulautonomie bei der Anwendung der Konvention Rechnung zu tragen ist.

⁶ AS 1991 2030, 2004 1623 und 2015 3837. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

